

Erläuterungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung)¹

– Häufig gestellte Fragen – (Stand März 2024)

Zweifels- und Interpretationsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

1. Was ist eine De-minimis-Beihilfe?.....	2
2. Wann ist die De-minimis-Bescheinigung auszustellen?	2
3. Antragstellung und Bewilligung liegen in zwei verschiedenen Jahren. Welcher Zeitraum ist dann für die De-minimis-Prüfung maßgeblich?	2
4. Was mache ich als Fördergeber, wenn ich zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau festlegen kann, wie hoch die De-minimis-Förderung am Ende ausfallen wird?	3
5. Dem Beihilfeempfänger wurde ein höherer Beihilfebetrags bescheinigt, als tatsächlich in Anspruch genommen wurde, z.B. aufgrund der „Festbetragsregelung“. Kann dies korrigiert werden?	3
6. Was ist ein „einziges Unternehmen“ und weshalb ist dies wichtig?.....	3
7. Wieso werden Fusionen, Übernahmen oder Unternehmensabsplaltungen abgefragt?.....	4
8. Woher weiß ich, ob ich eine De-minimis-Förderung erhalten habe und welche De-minimis-Verordnung einschlägig ist?	4
9. Was ist mit „weiteren De-minimis-Beihilfen“ gemeint?	5
10. Kann man die verschiedenen De-minimis-Beihilfen kombinieren?	5
11. In welcher Höhe ist die Kombination von De-minimis-Beihilfen zulässig?	5
12. Warum wird abgefragt, ob das Unternehmen für das gleiche Projekt noch andere Förderungen (außerhalb von De-minimis) erhält?	6
13. Warum ist der Beihilfebetrags bzw. der „Subventionswert“ wichtig?	6
14. Was ist bei Darlehen, Bürgschaften und Finanzintermediäre zu beachten?	6
15. Gibt es besondere Regelungen für „Unternehmen in Schwierigkeiten“?.....	6
16. Welche Folgen hat es, wenn die Voraussetzungen und Pflichten der De-minimis-Verordnung nicht beachtet werden?	6
17. Welche Pflichten hat der Fördergeber?.....	7
18. Welche Pflichten hat der Antragsteller?	7

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2831, 15. Dezember 2023).

19. Wann wird ein De-minimis Register eingeführt?	7
20. Gibt es für Förderprogramme eine Übergangszeit von der alten zur neuen De-minimis-Verordnung?	7
21. Welche Formulare sind bei Förderungen im Rahmen von Förderprogrammen in der Übergangszeit zu verwenden?	8
22. Gibt es für Einzelförderungen eine Übergangszeit von der alten zur neuen De-minimis-Verordnung?	8
23. Welche Formulare sind bei Einzelförderungen zu verwenden?	8

1. Was ist eine De-minimis-Beihilfe?

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Es soll verhindern, dass der Wettbewerb im Europäischen Binnenmarkt durch (unkontrollierte) Förderungen durch die Mitgliedstaaten verzerrt wird. Deshalb sind Förderungen an Unternehmen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden.

Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die De-minimis-Verordnung.

Unter „De-minimis“-Beihilfen sind Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert in Höhe von 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Bei diesem Umfang geht die Kommission davon aus, dass im Ergebnis keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt. Damit vereinfacht sie die Förderung von Unternehmen, da jede förmliche Anmeldung mit erheblichem (Zeit-)Aufwand verbunden ist.

2. Wann ist die De-minimis-Bescheinigung auszustellen?

Die De-minimis-Bescheinigung ist dann auszustellen, wenn die Beihilfe gewährt wird. Sie wird in dem Moment gewährt, in dem ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung entsteht (Art. 3 Abs. 3 De-minimis-Verordnung). Damit ist der Zeitpunkt des Förderbescheids und nicht der Auszahlung relevant.

3. Antragstellung und Bewilligung liegen in zwei verschiedenen Jahren. Welcher Zeitraum ist dann für die De-minimis-Prüfung maßgeblich?

Für die Erfassung des Schwellenwerts in Höhe von 300.000 EUR ist ein Zeitraum von drei Jahren maßgeblich, wobei die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu verstehen sind (nach der alten De-minimis-Verordnung Berechnung anhand von Kalenderjahren). Endpunkt des drei Jahres-Zeitraum ist der Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe, also Entstehen des Rechtsanspruchs auf die Beihilfe (Art. 3 Abs. 3), mithin der Förderbescheid. Als Tipp für die Praxis und vor allem für einen leichteren Umgang seitens der Antragssteller: Bei der Antragsstellung bzw. dem Ausfüllen der De-minimis-Erklärung kann der Antragsteller für die Berechnung der drei Jahre auf den Tag der Antragstellung abstellen.

Rechenbeispiel: Antrag: 21.02.24, Bescheid: 28.04.24

Antragsteller (De-minimis-Erklärung): Zeitraum vom 21.02.24 – 21.02.21

Berechnung Prüfbehörde (Bescheid): Zeitraum vom 28.04.24 – 28.04.21

Bei der Differenz der Zeiträume ist die Pflicht des Antragstellers relevant, den Fördergeber auch nach Antragstellung über weitere Förderungen zu informieren.

4. Was mache ich als Fördergeber, wenn ich zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau festlegen kann, wie hoch die De-minimis-Förderung am Ende ausfallen wird?

Die Kommission hat auch an diesen Fall gedacht und ihn in Art. 7 Abs. 4 Satz 2 f. De-minimis-Verordnung geregelt. Danach kann der Fördergeber auch einen Festbetrag (= maximal möglicher Beihilfebetrags) als Beihilfe ankündigen und bescheinigen. Für die Prüfung der Einhaltung des Schwellenwerts ist dann dieser Festbetrag maßgeblich.

5. Dem Beihilfeempfänger wurde ein höherer Beihilfebetrags bescheinigt, als tatsächlich in Anspruch genommen wurde, z.B. aufgrund der „Festbetragsregelung“. Kann dies korrigiert werden?

Wenn sich eine De-minimis-Bescheinigung im Nachhinein als zu hoch herausstellen sollte, kann der Antragsteller eine Richtigstellung verlangen. Wichtig wird dies nur, wenn er durch eine weitere De-minimis-Förderung den Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Dann liegt es in seinem eigenen Interesse, für eine Korrektur zu sorgen und dies den (weiteren) Fördergebern von De-minimis-Beihilfen rechtzeitig mitzuteilen. Es ist auch möglich, dass die beihilfegewährende Stelle von sich aus eine nachträgliche Korrektur vornimmt und die „alte“ De-minimis-Bescheinigung ersetzt.

6. Was ist ein „einziges Unternehmen“ und weshalb ist dies wichtig?

In der Vergangenheit war es für die Rechtsanwender bei Unternehmen, die z.B. einer größeren Unternehmensgruppe angehören oder von derselben Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert wurden, nicht immer eindeutig, welche De-minimis-Förderungen für die Berechnung des Schwellenwerts einzubeziehen waren. Die Kommission hat diese Unsicherheit dadurch beseitigt, dass sie in der De-minimis Verordnung abschließend definiert hat, in welchen Konstellationen von einem „einzigem Unternehmen“ auszugehen ist. Hierzu hat sie – teilweise - auf die Kriterien eines „verbundenen Unternehmens“ aus der Empfehlung der Kommission zu kleinen und mittleren Unternehmen² zurückgegriffen. Art. 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung legt fest:

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl L 124 vom 20.05.2003, S. 36).

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

In diesen Konstellationen sind die in der De-minimis-Erklärung geforderten Angaben für alle beteiligten Unternehmen abzugeben.

7. Wieso werden Fusionen, Übernahmen oder Unternehmensabspaltungen abgefragt?

Nach Art. 3 Abs. 8 der De-minimis-Verordnung sind bei Fusionen und Übernahmen alle De-minimis-Förderungen aller beteiligter Unternehmen für die Berechnung des Schwellenwerts der zulässigen Förderung zu berücksichtigen. Bei Aufspaltungen kommt es nach Art. 3 Abs. 9 der De-minimis-Verordnung darauf an, ob De-minimis-Förderungen aus der Vergangenheit auf den De-minimis-Schwellenwert für das antragstellende Unternehmen voll oder anteilig anzurechnen sind. Dies ist ggf. mit der Bewilligungsbehörde genauer zu klären.

8. Woher weiß ich, ob ich eine De-minimis-Förderung erhalten habe und welche De-minimis-Verordnung einschlägig ist?

Jede De-minimis-Verordnung verpflichtet den Fördergeber, einem antragstellenden Unternehmen mitzuteilen, dass es eine De-minimis-Förderung erhalten und auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgen soll. Für allgemeine De-Minimis-Förderungen sieht dies etwa Art. 7 Abs. 4 S. 1 De-minimis-Verordnung vor. Mit der Bewilligung ist dem Unternehmen zudem eine sog. „**De-minimis-Bescheinigung**“ auszuhändigen, aus der sich die maßgeblichen Einzelheiten (Rechtsgrundlage, Beihilföhe/Subventionswert) ergeben. Da die Unterlagen im Unternehmen zehn Jahre lang aufzubewahren sind, sollte jeder Antragsteller sehr leicht feststellen können, ob und welche De-minimis-Förderungen er bereits erhalten hat.

Anders ausgedrückt:

Nur wer einen eindeutigen Hinweis auf die De-minimis-Verordnung in seinen Unterlagen findet – insbesondere in Form einer sog. De-minimis-Bescheinigung –, hat tatsächlich eine De-minimis-Beihilfe erhalten. Andere als De-minimis-Förderungen werden im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2023/2831 nur für den Sonderfall abgefragt, dass für *dasselbe Förderprojekt* weitere Förderungen ausgereicht werden sollen.

9. Was ist mit „weiteren De-minimis-Beihilfen“ gemeint?

Die Verordnung (EU) 2023/2831 richtet sich maßgeblich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und den weiten Bereich sogenannter „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI)³ gibt es spezielle De-minimis-Verordnungen, die den Besonderheiten des jeweiligen Sektors oder Regelungsbereichs Rechnung tragen sollen. Diese (weiteren) De-minimis-Beihilfen unterscheiden sich zum einen in der Höhe des Schwellenwerts, zum anderen auch teilweise in den materiellen Anforderungen. Da die Förderungen nach den verschiedenen De-minimis-Verordnungen nur in bestimmten Grenzen kombiniert werden dürfen, muss der Fördergeber von allen laufenden (oder beantragten) Förderungen und der einschlägigen Rechtsgrundlage unterrichtet werden.

10. Kann man die verschiedenen De-minimis-Beihilfen kombinieren?

Die Kombination von Beihilfen (sog. Kumulierung) nach den verschiedenen De-minimis-Verordnungen ist möglich. Allerdings dürfen dabei die unterschiedlich hohen De-minimis-Schwellenwerte für die verschiedenen Bereiche (Agrar, Fischerei) nicht unterlaufen werden. Daher müssen De-minimis-Förderungen an dasselbe Unternehmen, die verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen, durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten klar zugeordnet werden können. Die Einzelheiten regeln Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 De-minimis-Verordnung.

Wichtig: Unter dem Geltungsbereich der „neuen“ De-minimis und DAWI-De-minimis-Verordnung ist eine Kumulierung von De-minimis (neuer Schwellenwert: 300.000 EUR) und DAWI-De-minimis (neuer Schwellenwert: 750.000) erlaubt, und zwar ohne Kappung beim Höchstbetrag.

11. In welcher Höhe ist die Kombination von De-minimis-Beihilfen zulässig?

Für die De-minimis-VO gilt generell der Schwellenwert von 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren. Ohne weiteres sind in diesen unternehmensbezogenen (im Gegensatz zu projektbezogenen) Schwellenwerten alle De-minimis-Förderungen nach der allgemeinen De-minimis-VO sowie den De-minimis-Verordnungen im Agrar- und Fischereisektor einzubeziehen (die Schwellenwerte sind geringer als für die allgemeine De-minimis-Verordnung).

Unter dem Geltungsbereich der „neuen“ De-minimis und DAWI-De-minimis-Verordnung ist eine Kumulierung von De-minimis (neuer Schwellenwert: 300.000 EUR) und DAWI-De-minimis (neuer Schwellenwert: 750.000) erlaubt, und zwar ohne Kappung beim Höchstbetrag. Damit ist eine Addition der Schwellenwerte und in der Folge eine Fördersumme bis zu 1.050.000 EUR möglich.

³ DAWI-De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 2023/2382 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2832, 15. Dezember 2023).

12. Warum wird abgefragt, ob das Unternehmen für das gleiche Projekt noch andere Förderungen (außerhalb von De-minimis) erhält?

Sofern neben De-minimis-Förderungen weitere Fördermittel in dasselbe Projekt fließen sollen, stellt sich die Frage, auf welchen beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen diese weiteren Förderungen beruhen. Möglicherweise geben diese anderen Rechtsgrundlagen Beihilfemaximalkosten vor, die auch nicht durch zusätzliche De-minimis-Förderungen überschritten werden dürfen. Solche Fälle muss die Bewilligungsbehörde näher prüfen.

13. Warum ist der Beihilfebetrag bzw. der „Subventionswert“ wichtig?

Der Schwellenwert der De-minimis-Förderung von 300.000 Euro bezieht sich auf eine Zuschussförderung. De-minimis-Beihilfen können aber in verschiedenen Formen erfolgen, z.B. als Zuschuss, Darlehen oder Bürgschaft oder in Form einer Ermäßigung, wie etwa bei einem Grundstückskauf. Beim Zuschuss ist die Fördersumme mit dem Beihilfebetrag bzw. dem Subventionswert identisch. Anders erfolgt die Berechnung z.B. bei zinsgünstigen Darlehen oder Bürgschaften. In diesen Fällen muss die Bewilligungsbehörde den Beihilfebetrag/Subventionswert genauer berechnen, da er von der Fördersumme (Höhe des zugrundeliegenden Darlehens, Höhe der Bürgschaft) in der Regel abweicht.

14. Was ist bei Darlehen, Bürgschaften und Finanzintermediäre zu beachten?

Art. 4 Abs. 3 bis Abs.7 der De-minimis-Verordnung stellen zusätzliche Voraussetzungen auf, wenn Beihilfen in Form von Darlehen, Garantien oder an Finanzintermediäre gewährt werden. Diese Voraussetzungen betreffen zum einen eine mögliche Insolvenz des Begünstigten und zum anderen Höhe und Laufzeiten der Gewährung. Für weitere Einzelheiten wird auf Artikel 4 Abs. 3 bis Abs. 7 De-minimis-Verordnung verwiesen.

15. Gibt es besondere Regelungen für „Unternehmen in Schwierigkeiten“?

Im Rahmen der De-minimis-Verordnung wird nur bei Förderungen in Form von Darlehen und Garantien in einem bestimmten Umfang geprüft, ob sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet. Für alle anderen De-minimis-Förderungen nach dieser Verordnung kommt es auf dieses Kriterium nicht mehr an, damit wurde eine gewisse Verfahrenserleichterung für die Bewilligungsbehörden erreicht. Dies gilt nicht nur bei Förderungen nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung, sondern seit Inkrafttreten der neuen DAWI-De-minimis-Verordnung auch für DAWI-De-minimis-Förderungen.

16. Welche Folgen hat es, wenn die Voraussetzungen und Pflichten der De-minimis-Verordnung nicht beachtet werden?

Eine Förderung, die die Voraussetzungen der einschlägigen De-minimis-Verordnung nicht beachtet und auch sonst ohne beihilferechtliche Grundlage wie z.B. ein Förderprogramm, gewährt wurde, ist rechtswidrig und muss zurückgefordert werden.

17. Welche Pflichten hat der Fördergeber?

Der Fördergeber muss

- ankündigen, dass er eine Förderung nach einer De-minimis-Verordnung beabsichtigt; dem Antragsteller ist schriftlich auch die voraussichtliche Förderhöhe mitzuteilen;
- in einer sog. De-minimis-Erklärung des Antragstellers Auskunft verlangen, welche De-minimis-Förderung dieser im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren erhalten hat;
- prüfen, ob der Antragsteller ein „einziges“ Unternehmen ist und ob die De-minimis-Erklärung alle beteiligten Unternehmen einbezieht
- die weiteren Voraussetzungen bei Darlehen und Bürgschaften prüfen (Unternehmen in Schwierigkeiten, Rating bei Großunternehmen)
- die Einhaltung der Schwellenwerte sicherstellen und mit Bewilligung der Förderung eine „De-minimis-Bescheinigung“ ausstellen
- **die Unterlagen 10 Jahre lang aufbewahren.**

18. Welche Pflichten hat der Antragsteller?

Der Antragsteller ist zur Abgabe vollständiger Angaben verpflichtet. Falsche Angaben können zur Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs führen. Der Nachweis über die erhaltene De-minimis-Förderung (De-minimis-Bescheinigung) ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder ggf. einer längeren Frist vorzulegen. Normalerweise wird die Vorlage der Bescheinigung auch bei künftigen De-minimis-Anträgen verlangt. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen müssen zurückgefordert werden.

19. Wann wird ein De-minimis Register eingeführt?

Ab dem 1. Januar 2026 besteht nach Art. 6 Abs. 1 De-minimis-Verordnung die Pflicht eines zentralen Registers auf nationaler oder Unionsebene.

Bis voraussichtlich zum **1. Januar 2029** ist weiterhin erforderlich, eine De-minimis-Erklärung einzufordern und eine De-minimis-Bescheinigung auszustellen, erst dann sind drei Jahre parallel im Register und mittels Bescheinigungen erfasst.

20. Gibt es für Förderprogramme eine Übergangszeit von der alten zur neuen De-minimis-Verordnung?

Nach Art. 7 Abs. 4 der alten De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013) sind nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung De-minimis-Beihilferegulungen, die die Voraussetzung dieser Verordnung erfüllen, noch sechs Monate durch diese Verordnung gedeckt. Somit dürfen Förderpro-

gramme noch übergangsweise bis zum 30. Juni 2024 auf die alte De-minimis-Verordnung Bezug nehmen und wie bisher umgesetzt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist müssen die jeweiligen Förderrichtlinien förmlich mit Blick auf die neue De-minimis-Verordnung geändert werden.

21. Welche Formulare sind bei Förderungen im Rahmen von Förderprogrammen in der Übergangszeit zu verwenden?

Solange die Förderprogramme weiterlaufen, längstens bis 30 Juni 2024, sind die bisherigen Formulare zur alten De-minimis-Verordnung (Erklärung und Bescheinigung) zu nutzen. Nach dem 1. Juli 2024 besteht ohne Anpassung der Richtlinie keine Rechtsgrundlage für beihilferechtskonforme Förderungen mehr (selbst wenn die Geltungsdauer aktuell über den 30 Juni 2024 hinaus gehen sollte).

Nach Inkrafttreten der geänderten Richtlinien sind die neuen Muster-Formulare für die neue De-minimis-Verordnung (Erklärung und Bescheinigung) zu verwenden.

22. Gibt es für Einzelförderungen eine Übergangszeit von der alten zur neuen De-minimis-Verordnung?

Nein, für Einzelförderungen gibt es keine Übergangszeit. Mit Inkrafttreten der neuen De-minimis-Verordnung am 1. Januar 2024 sind Förderungen anhand der neuen Verordnung zu gewähren.

23. Welche Formulare sind bei Einzelförderungen zu verwenden?

Seit 1. Januar 2024 sind die neuen Muster-Formulare (Erklärung und Bescheinigung) bei Einzelförderungen zu verwenden. Sofern versehentlich der Antragsteller die „alte“ De-minimis-Erklärung in den ersten Monaten von 2024 ausgefüllt hat, kann gleichwohl eine Förderung nach der neuen De-minimis-Verordnung unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- 1) Abfrage durch Fördergeber beim Antragsteller, welche zusätzlichen De-minimis-Förderungen er im Jahr 2021 erhalten hat. Denn das alte Formular fragt nur die Jahre 2024-2022 ab, nach der neuen De-minimis-Verordnung sind aber Förderungen für drei Jahre als rollierender Zeitraum zu erfassen.
- 2) Fördergeber überprüft, ob der Schwellenwert im Zeitraum von drei Jahren nach der neuen De-minimis-Verordnung eingehalten wird. Außerdem gibt er die Mail mit den zusätzlichen Auskünften zum Akt.
- 3) Die Förderung geschieht unter Verwendung des neuen Muster-Formulars zur Bescheinigung.